

# Die schweizerische Zahlstellensteuer – aktueller Stand

Am 3. Juni 2003 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen zwecks Harmonisierung der Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen an Privatpersonen innerhalb der EU verabschiedet. Im Mai 2004 stimmte die Schweiz zu, mit der EU einen Staatsvertrag abzuschliessen. Kernstück dieses Vertrages ist die Einführung eines Steuerrückbehalts auf allen Zinszahlungen von Schweizer Zahlstellen, d.h. vor allem Banken, an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU. In den ersten drei Jahren beträgt der Steuersatz 15%, sodann 20% und ab 2011 35%. Das Abkommen gibt den EU-Kunden schweizerischer Zahlstellen ein Wahlrecht zwischen Steuerrückbehalt oder einer freiwilligen Meldung an die Steuerbehörden des Wohnsitzstaates. Sowohl die EU-Zinsenbesteuerung als auch der schweizerische Steuerrückbehalt, heute in der Regel als «schweizerische Zahlstellensteuer» bezeichnet, treten – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Parlament und das Schweizer Volk im Falle eines Referendums – voraussichtlich am 1. Juli 2005 in Kraft.

**Von Patrick Burgy**

*Tax Partner KPMG, Basel, Mitglied des Executive Board KPMG private*

**und Thomas Jaussi**

*Senior Tax Manager KPMG, Basel*

Die EU-Zinsenbesteuerung erfasst konkret – und nur – Zinsen,

- welche von einer EU-Zahlstelle ausgerichtet werden
- an eine natürliche Person gehen



Patrick Burgy

- die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat hat als dem EU-Staat der Zahlstelle
- sofern diese natürliche Person Endbegünstigte der Zinsleistung ist

EU-Zahlstellen müssen Zinszahlungen, welche diese Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich an den zuständigen Fiskus melden (Informationsaustausch). Als Ausnahme kann an Stelle dieser Meldung ein Abzug auf der Zinszahlung vorgenommen werden und nur eine Nettozinszahlung gutgeschrieben oder ausgerichtet werden («Quellensteuer» bzw. Steuerrückbehalt); diese Ausnahme gilt nur für Zahlstellen in Belgien, Luxemburg und Österreich.

Im Abkommen mit der EU verpflichtet sich die Schweiz ebenfalls zur Einführung eines Steuerrückbehaltes oder – auf Wunsch des Zinsempfängers – eines individuellen Meldeverfahrens auf Zinszahlungen, die eine schweizerische Zahlstelle an eine natürliche Person mit Wohnsitz in der EU leistet. Der Staatsvertrag wird also nur dann angewendet werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Dreieck auf S. 17):

- (1) Der Kunde einer schweizerischen Zahlstelle ist eine natürliche Person



Thomas Jaussi

- (2) Er hat seinen Wohnsitz in der EU (grundsätzlich sind Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der EU nicht betroffen)
- (3) Er erhält eine Zinszahlung (andere Einkünfte, Erlöse und Erträge werden vom Staatsvertrag nicht abgedeckt; im übrigen werden keine Zinszahlungen erfasst, die mit der schweizerischen Verrechnungssteuer belastet werden) als Endbegünstigter

Was heisst dies konkret? Nachfolgend wird diese Frage einerseits für schweizerische Zahlstellen und andererseits für betroffene Zinsempfänger beantwortet. Des weiteren wird, aufgeteilt nach den Parametern geographischer Anwendungsbereich (Zahlstelle), persönlicher Anwendungsbereich (Leistungsempfänger) und sachlicher Anwendungsbereich (Zinszahlung) versucht, Strategien aufzuzeigen, wonach der Steuerrückbehalt keine Anwendung finden sollte.

### Auswirkungen auf schweizerische Zahlstellen

Gefordert sind in einem ersten Schritt die schweizerischen Zahlstellen, welche den Rückbehalt umsetzen müssen. Als betroffene schweizerische Zahlstellen qualifizieren sicher die folgenden Institutionen:

- Banken gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen
- Effekthändler gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995

Doch auch andere natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zinstragende Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder Zinsen zahlen oder die Zinszahlungen absichern, gelten unter Umständen als Zahlstellen. Darunter können v.a. Vermögensverwalter und

## Unterstellt oder nicht unterstellt?

Aufgrund der zur Zeit verfügbaren Informationen werden folgende Zinsen

### der Zahlstellensteuer unterstellt:

- Zinsen von Obligationen, die nach dem 1. März 2001 ausgegebenen wurden
- Von Anlagefonds generierte Zinsen
- Zinseinkünfte aus Treuhandanlagen
- Grundsätzlich jede mit einer Forderung aus nicht schweizerischer Quelle verbundene Zinszahlung

### der Zahlstellensteuer *nicht* unterstellt:

- Zinsen auf vor dem 1. März 2001 ausgegebenen Obligationen (sog. «grandfathered» Obligationen, deren Zinsen während einer Übergangsperiode bis voraussichtlich zum 1. Oktober 2010 ausdrücklich nicht unter das System fallen)
- Dividenden und Einkünfte aus Aktien und Anteilscheinen von Anlagefonds, die nur in Aktien investieren
- Erträge aus derivativen und strukturierten Produkten

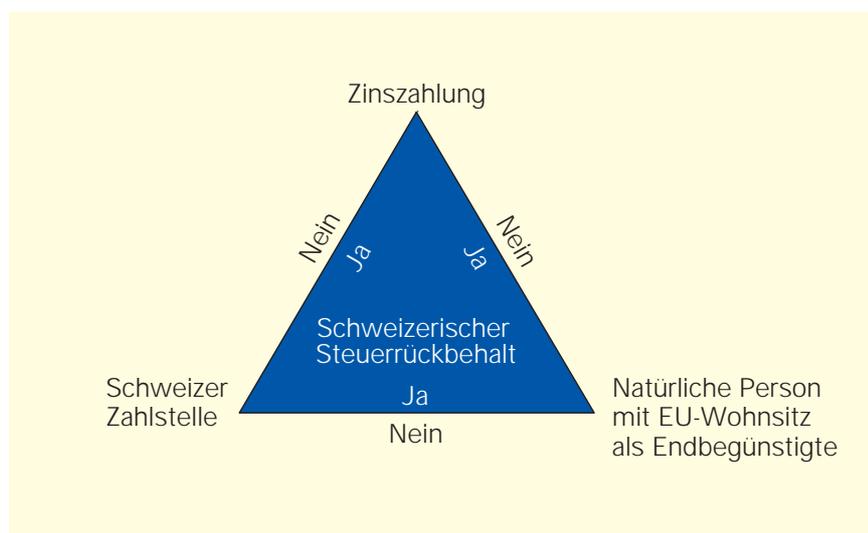
Treuhänder, Notare und Anwälte, Fondsleitungen, Versicherungseinrichtungen etc. fallen.

Zahlstellen werden somit zunächst ihre internen Organisationsabläufe unter Einschluss der EDV-Systeme entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum Staatsvertrag – mit einer ersten Veröffentlichung dürfte im Oktober 2004 zu rechnen sein – zu gestalten haben, damit sie ihren Verpflichtungen als Abzugs- oder Meldepflichtige nachkommen können. Im Rahmen dieser Gestaltungsarbeiten werden sie u.a. sicher Kundeninformationen durchführen und – wegen der ab 1. Juli 2005 unterschiedlichen Behandlung von Zinszahlungen nach den

Kategorien «Natürliche Person mit Wohnsitz EU als Zinsempfänger» und «Andere Zinsempfänger» – ihre Kundendokumentationen entsprechend ausgestalten müssen. Insbesondere werden die Zahlstellen ihre vom Schweizer Rückbehaltssystem betroffenen Kunden anfragen müssen, ob sie einen Rückbehalt oder das sog. individuelle Meldeverfahren als anwendbar wünschen. Schliesslich obliegt es den Zahlstellen, die Produkte in unter den Rückbehalt fallende Zinsprodukte und andere Produkte zu klassifizieren. Und letztlich werden die Banken bei gewissen Kunden allenfalls Vermögens-(um)strukturierungen vornehmen. Zudem gestaltet die Finanzindustrie auch Produkte, deren Ertrag nicht als Zins im Sinne des Steuerrückhalts qualifizieren wird. Erste solche Produkte kommen bereits – auch in der EU – auf den Markt.

### Auswirkungen auf Kunden schweizerischer Zahlstellen

Mit der Inkraftsetzung des Staatsvertrags am 1. Juli 2005 ist eine schweizerische Zahlstelle verpflichtet, einen Rückbehalt auf jede Zinszahlung aus nicht schweizerischer Quelle zugunsten von Konten eines in der EU wohnhaften Kunden zu erheben, es sei denn, der Kunde wünscht, dass die Bank einen Informationsaustausch mit den



Steuerbehörden des Wohnsitzlandes tätig. Die Erhebung des Rückbehalts gewährleistet das Bankgeheimnis, während der Informationsaustausch eine Aufgabe des Bankgeheimnisses voraussetzt. Falls somit eine natürliche Person mit Wohnsitz in der EU will, dass an sie zu leistende Zinszahlungen keinem Rückbehalt unterworfen werden und folglich in dieser Hinsicht freiwillig auf das Bankgeheimnis zu verzichten wünscht, hat sie dies der schweizerischen Zahlstelle, in der Regel ihrer Bank, zu melden. Es ist hierbei davon auszugehen, dass insbesondere die Schweizer Banken ihre Kunden entsprechend informieren und eine standardisierte Möglichkeit anbieten werden, um die Option des Meldeverfahrens zu wählen. Kein Handlungsbedarf des Kunden ist dagegen notwendig, falls er nicht auf das Bankgeheimnis verzichten will: Ohne gegenteilige Nachricht eines Kunden wird nämlich eine Zahlstelle davon ausgehen, dass ein Rückbehalt vom Zins gewünscht ist, und nur den entsprechenden Nettozins gutschreiben, jedoch keine Meldung an den Fiskus vornehmen.

Wie auch immer die Wahl des Kunden ausfällt, kann der Staatsvertrag Auswirkungen auf die Leistung seines Portfolios haben. Aus diesem Grund empfiehlt es sich unter Umständen, seinen Kundenberater rechtzeitig zu kontaktieren.

Es ist zur Zeit insbesondere schwierig, eine abschliessende Liste der Produkte zu erstellen, die in den Anwendungsbereich des Staatsvertrags fallen (siehe Kasten auf S. 17). Unter Umständen kann sich aus Kundensicht ein Überdenken der Anlagestrategie sowie eine Portfoliodiversifikation aufdrängen.

### Strategieentwicklungen

Eingeteilt nach den Parametern «geographischer», «persönlicher» und «sachlicher» Anwendungsbereich lassen sich drei Ansätze dafür entwickeln, dass der Schweizer Rückbehalt keine Anwendung findet. Die nachfolgenden Ansätze eignen sich für Ideen im Bereich Finanzprodukte oder Transaktionen, wobei ein Vorbehalt anzubringen ist: Solange der Staatsvertrag nicht

unterzeichnet ist und sowohl das darauf abgestützte Bundesgesetz (welches aktuell als Entwurf publiziert wurde) als auch die entsprechenden verwaltungsinternen Ausführungsbestimmungen nicht publiziert sind, besteht keine Gewissheit darüber, wie diese Ideen von den Behörden behandelt werden. Mit ersten Publikationen ist wahrscheinlich ungefähr im Oktober 2004 zu rechnen.

Die erste Strategie könnte bei der Zahlstelle ansetzen: Werden Zinserträge von Institutionen ausbezahlt, welche nicht unter den Staatsvertrag fallen, entfällt dessen Anwendung. Denkbar ist somit die Überführung der entsprechenden Konti entweder auf eine Zahlstelle ausserhalb der EU und der Schweiz sowie anderer in das EU-System eingebundener Gebiete oder an eine Institution, welche gemäss EU-Zinsenrichtlinie und Staatsvertrag nicht als Zahlstelle qualifiziert.

Die zweite Strategie könnte beim Zinsempfänger ansetzen und hat zum Inhalt, dass dieser nicht mehr eine natürliche Person mit Wohnsitz in der EU ist. Einfachste Variante ist hierbei die Verlegung des Wohnsitzes aus der EU, was jedoch lokale Ungebundenheit voraussetzt; zudem sind die steuerlichen Bedingungen am neuen Wohn-

ort zu überprüfen. Denkbar ist aber auch der Einsatz einer privaten Investmentgesellschaft oder einer Stiftung. Weder die EU-Richtlinie noch der Staatsvertrag enthalten Missbrauchsbestimmungen oder kennen ein Transparenzprinzip bzw. einen «Look-through-Ansatz».

Die dritte Strategie beinhaltet, in Produkte zu investieren, die entweder nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich der Zinsenbesteuerung fallen oder keine Zinserträge im Sinne der Zinsenbesteuerung generieren. Nicht betroffene Produkte sind insbesondere Aktien, welche Dividenden abwerfen oder wodurch Kapitalgewinne erzielt werden können, und Lebensversicherungen sowie andere Produkte (siehe Kasten auf S. 17). Unter Umständen finden sich auch Alternativen im Bereich des sogenannten «Islamic Financing». Als Produkte, die keine Zinserträge im Sinne der Zinsenbesteuerung generieren, dürften vor allem Investmentfonds und geschlossene kollektive Kapitalanlagen in Frage kommen, sofern bestimmte Anlagegrundsätze eingehalten werden. ■

Vgl. auch die früheren Beiträge zu diesem Thema in den Ausgaben 2/2002, S. 48–51, und 4/2003, S. 6–8.

## Switzerland's Paying Agent Withholding Tax

If all goes according to plan, Switzerland will introduce its paying agent withholding tax for certain categories of EU citizens as of July 1, 2005. The tax will cover only interest payments from EU paying agents to natural persons domiciled in a different EU country than the paying agent if these persons are the ultimate beneficiaries. This system guarantees banking secrecy. (As an alternative, investors may opt for an exchange of information between bank and tax authorities.) Unless a client specifically informs his bank that he wants an exchange of information, the bank will assume that he opts for the anonymous withholding tax.

There are various strategies for avoiding the withholding tax. One strategy could be moving accounts to paying agents outside the EU and Switzerland where the tax would not apply. A second strategy could be based on changing the recipient's legal status so that he is no longer a natural person domiciled in the EU. He could, for instance, move his domicile outside the European Union or establish a private investment company or a foundation as recipient of the interest payments. Finally, a third strategy could be investing in products for which the paying agent withholding tax does not apply. These include bonds which were issued before March 1, 2001 (grandfathering clause), stocks, mutual funds which invest exclusively in stocks, life insurance policies as well as derivative and structured products.